

Synopse zur Änderung der städtischen Hundesteuersatzung zum 01.01.2022

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt/Gemeinde in seiner Sitzung vom folgende Hundesteuersatzung beschlossen:</p>	<p>In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) und der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010 S. 199) und der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. (41).</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am folgende Hundesteuersatzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung der Präambel der bisherigen Hundesteuersatzung der Stadt Münster.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung	§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht	§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung	
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadt-/Gemeindegebiet.	(1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Haltung von Hunden im Stadtgebiet Münster.	(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Münster.	Übernahme der Formulierung aus Mustersatzung des StGB NRW.
(2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.	(2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen haben (Hundehalter/in). Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/innen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner.	(2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	Übernahme der Formulierung aus Mustersatzung des StGB NRW bis auf Satz 3 (dieser wurde dem Abs. (3) als 3. Satz angefügt).
(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert	(3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.	(3) Als Hundehalter / Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er / sie nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits versteuert wird oder von	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.		der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung sowie die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats im Tierheim Münster abgegeben wurde.	Übernahme der Formulierung aus Mustersatzung des StGB NRW mit Modifizierung, weil in Münster zugelaufene Hunde nicht beim Ordnungsamt gemeldet, sondern direkt im Tierheim abgegeben werden.
	(4) Nicht steuerpflichtig sind 1. juristische Personen und 2. natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken halten. Der gewerbliche oder berufliche Zweck ist im Einzelfall nachzuweisen.	(4) Hunde, die ausschließlich zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken gehalten werden, müssen angemeldet werden, unterliegen aber nicht der Steuerpflicht. Der gewerbliche oder berufliche Zweck ist im Einzelfall nachzuweisen.	Lt. OVG-Urteil vom 05.07.1995 – Az: 22 A 2104/94) kommen als Steuerschuldner der Hundesteuer nur natürliche Personen in Frage., deshalb ist die bisherige Ziffer 1 zu streichen. Die bisherige Ziffer 2 dient der Verdeutlichung der Rechtslage und wird deshalb als Abs. (4) beibehalten.
	<p style="text-align: center;">§-2 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer in seinem/ihrer Haushalt gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in</p>	An dieser Stelle gestrichen (siehe neu: § 6).	Übernahme der Reihenfolge aus der Mustersatzung, somit wird aus § 2 (alt) der neue § 6.

Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3		Spalte 4	
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)		Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster		Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster		Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen	
		<p>dem der Hund drei Monate alt geworden ist.</p> <p>(2) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.</p> <p>(4) Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Münster endet die Steuerpflicht, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.</p>					
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz		§ 3 Steuermaßstab, Steuersatz		§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz		Übernahme der Reihenfolge aus der Mustersatzung, somit wird aus § 3 (alt) der neue § 2.	
(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam		(1) Ab dem 01.03.2016 beträgt die Steuer jährlich, wenn		(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter / einer Hundehalterin oder mehreren Personen gemeinsam		Übernahme der Formulierung aus Mustersatzung des StGB NRW.	
a) nur ein Hund gehalten wird	... Euro;	a) nur ein Hund gehalten wird	120,00 €	1. nur ein Hund gehalten wird	120,00 €		
b) zwei Hunde gehalten werden	...Euro je Hund;	b) zwei Hunde gehalten werden,	132,00 € je Hund	2. zwei Hunde gehalten werden,	132,00 € je Hund		

Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3		Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)		Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster		Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster		Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	...Euro je Hund;	c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	144,00 € je Hund	3. drei oder mehr Hunde gehalten werden	144,00 € je Hund	
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	...Euro je Hund;	d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden	750,00 € je Hund	4. ein gem. Abs. (2) als gefährlich eingestuf-ter Hund gehalten wird	750,00 € je Hund	
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	...Euro je Hund;	e)		5. zwei oder mehr gem. Abs. (2) als gefährlich eingestufte Hunde gehalten werden	750,00 € je Hund	
Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.		(2) Hunde, für die nach § 5 Steuerfreiheit besteht oder Steuerbefreiung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach Abs. 1 a) - c) wird die Zahl der gehaltenen gefährlichen Hunde iSd Abs. 2 mitgerechnet.		Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Auch im Sinne des Absatzes (2) als gefährlich eingestufte Hunde gehen mit in die Berechnung ein.		
(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung		(3) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind solche nach § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW.,S. 656).		(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz (1) Ziffer 4 oder 5 sind solche Hunde, a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet		Der Verweis auf § 3 LHundG NRW ist lt. Urteil des OVG NRW vom 25.11.2004 (AZ: 14 A 2973/02) unzulässig, weil der Rat der Stadt Münster gem. § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO NRW die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
<p>zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;</p> <p>b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;</p> <p>c) die in gefährdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;</p> <p>d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen o-der reißen.</p> <p>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen</p> <p>1. Pitbull Terrier</p>		<p>werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;</p> <p>b) die sich nach dem Gutachten der amtlich zuständigen Behörde als bissig erwiesen haben;</p> <p>c) die in gefährdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;</p> <p>d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.</p> <p>Solange ein Hund gem. Abs. (2) Buchstaben a) bis d) als gefährlich eingestuft ist, ist der gem. Abs. (1) Ziffer 4 oder 5 erhöhte Steuersatz zu entrichten.</p>	<p>Satzungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nicht auf andere übertragen kann. Eine solche – wenn auch in verdeckter Weise vorgenommene - Übertragung beinhaltet der § 3 Abs. (3) der bisherigen Hundesteuersatzung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund soll die vom StGB NRW in ihrer Mustersatzung vorgesehene Formulierung vollständig übernommen werden.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
<p>2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Alano 6. American Bulldog 7. Bullmastiff 8. Mastiff 9. Mastino Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Fila Brasileiro 12. Dogo Argentino 13. Rottweiler 14. Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.</p>		<p>Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung werden insbesondere folgende Rassen angesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Alano 6. American Bulldog 7. Bullmastiff 8. Mastiff 9. Mastino Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Fila Brasileiro 12. Dogo Argentino 13. Rottweiler 14. Tosa Inu <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.</p> <p>Für die unter Ziffer 1 bis 14 aufgeführten Hunderassen ist der gem. Abs. (1) Ziffer 4 oder 5 erhöhte Steuersatz zu entrichten, es sei denn, der Hund hat die Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) erfolgreich bestanden.</p>	<p>Übernahme der Aufzählung aus der Mustersatzung führt dazu, dass nicht wie bislang lediglich gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG NRW (Ziffern 1 bis 4) höher besteuert werden, sondern auch Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW (ab Ziffer 5).</p> <p>Gem. Urteil des OVG NRW vom 19.10.2010 (AZ: 14 A 1027/10) ist ein erhöhter Steuersatz auch für die in § 10 Abs. 1 LHundG NRW genannten Hunderassen grundsätzlich zulässig. Zuvor hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht die höhere Besteuerung von Hunden bestimmter Rassen, denen wegen bestimmter Merkmale ein abstraktes Gefahrenpotential zuzusprechen ist, als mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar erklärt.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
	<p style="text-align: center;">§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder — wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt — für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 01.04. und 01.10. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag des/der Steuerpflichtigen am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.</p> <p>(3) Bis zum Zugehen eines für das neue Kalenderjahr geltenden Steuerbescheids bleiben die in dem Vorjahresbescheid getroffenen Festsetzungen zur Höhe der Steuer und zu den Fälligkeitsterminen weiterhin gültig.</p>	<p>An dieser Stelle gestrichen (siehe neu: § 7).</p>	<p>Übernahme der Reihenfolge aus der Mustersatzung, somit wird aus § 4 (alt) der neue § 7.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
§ 3 Steuerbefreiung	§ 5 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung	§ 3 Steuerbefreiung	Übernahme der Reihenfolge aus der Mustersatzung, 3.
(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde/Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.	(1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Münster aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.	(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Münster aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.	Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des StGB NRW.
(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilfloser Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.	(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt,	(2) <u>Auf Antrag</u> wird eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt,	Mit Ausnahme von Ziffer 5 werden Steuerbefreiungen unbefristet gewährt, weil es sich erfahrungsgemäß um Tatbestände handelt, die keinen Änderungen unterliegen. Die Steuerbefreiung ist nicht auf einen Hund begrenzt.
	1. der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkmale BL für blinde und H für hilflose Personen) bzw. eines sonstigen amtlichen Nachweises für taube Personen abhängig gemacht,	1. soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „TBl“ oder „H“ abhängig gemacht;	Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des StGB NRW, hier ins. zur Ergänzung neu hinzugekommener Merkzeichen wie z. B. TBl (Taubblind).
	2. der als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet wird und	2. soweit diese zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet	Die Mustersatzung des StGB enthält eine vergleichbare Regelung unter

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
	die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,	werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung der Hunde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;	§ 4 Buchstabe b), sieht hier jedoch nur eine Steuerermäßigung vor. Bei der Stadt Münster werden solche Hunde jedoch seit Jahren auf Antrag von der Steuer befreit. Hieran soll auch für die Zukunft festgehalten werden, zumal diese Hunde, sofern sie ausschließlich zu gewerblichen oder betrieblichen Zwecke gehalten werden, gem. § 1 Abs. (4) ohnehin nicht der Steuerpflicht unterliegen. Gleiches gilt für Hunde von juristischen Personen wie z. B. Sozialverbänden. Diese unterliegen gem. § 1 Abs. (1) ebenfalls nicht der Steuerpflicht.
		3. soweit diese speziell dazu ausgebildet wurden, einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)), und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden;	Aufnahme dieses zusätzlichen Befreiungstatbestandes auf Anregung Nr. 2021-00068 gem. § 24 GO vom 09.04.2021
	3. der von einem/einer beauftragten Feld- und Forstaufseher/-in für den Feld-, Forst- und Jagdschutz verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat	4. die von einem beauftragten Feld- und Forstaufseher / von einer beauftragten Feld- und Forstaufseherin für den Feld-, Forst- und Jagdschutz verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben; als	Zukünftig werden in der Satzung die Unterlagen aufgeführt, die notwendig

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
		Nachweis sind das Prüfungszeugnis sowie eine kurze Beschreibung über deren Einsatzart vorzulegen;	sind, um den Antrag auf Steuerbefreiung prüfen zu können.
		5. die aus dem Tierheim Münster erstmalig in den Haushalt der antragstellenden Person aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate gewährt.	Satzungen anderer Kommunen sehen vergleichbare Regelungen zur Förderung der Aufnahme von Hunden aus dem örtlichen Tierheim vor, wobei die Steuerbefreiung stets befristet (zwischen 6 (1 Kommune), 12 (9 Kommunen), 24 (3 Kommunen) und 36 Monaten (1 Kommune)) gewährt wird.
(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.			Diese Regelung in der Mustersatzung hat für das Stadtgebiet Münster keine Relevanz und wird deshalb nicht übernommen.
(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.	(3) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.	Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. (2) dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach den Ziffern 1 bis 5 nicht gewährt.	Konkretisierung der bisherigen städtischen Regelung, wird den Steuerbefreiungstatbeständen als Satz direkt angefügt.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerermäßigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuerermäßigung</p>	<p>Übernahme der Reihenfolge aus der Mustersatzung, somit wird aus § 6 (alt) der neue § 4.</p>
<p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf ... des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für</p> <p>a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,</p>	<p>(1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.</p>	<p>(1) Auf Antrag ist die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. (1) zu ermäßigen, jedoch nur für 1 Hund,</p> <p>1. soweit dieser zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich ist;</p>	<p>Die Steuerermäßigung wird nur für einen einzigen Hund gewährt.</p> <p>Klarstellung durch Festlegung des Bemessungsmaßstabes.</p>
<p>b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.</p> <p>Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt</p>			<p>Bei der Stadt Münster können solche Hunde bereits seit Jahren auf Antrag von der Steuerpflicht befreit werden, hieran wird auch zukünftig gem. § 3 Abs. (1) Ziffer 2 der neuen Satzung festgehalten.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ¼ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.			Regelung unter § 4 Abs. (1) Nr. 1 dieser Satzung sieht Abstand von 200 m vor und wird für die örtliche Umgebung innerhalb Münsters als ausreichend angesehen, deshalb keine Übernahme dieser Regelung aus der Mustersatzung
	2) Für Hunde, die als Jagdhund von einem Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheins ist, gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.	2. soweit dieser von einer zur Jagdausübung berechtigten Person zur Jagd eingesetzt wird und die vorgeschriebene Brauchbarkeitsprüfung nachweisbar mit Erfolg abgelegt hat;	
(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diese einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag um gesenkt.	(3) Für Hunde, die von Berechtigten nach dem SGB II oder von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, oder von Empfängern/Empfängerinnen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.	3. soweit Personen Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag eingegangen ist.	Bei den Ziffern 1 und 2 handelt es sich um Tatbestände, die in der Regel keinen Änderungen unterliegen und deshalb auch zukünftig unbefristet gewährt werden. Anders verhält es sich bei dem Ermäßigungstatbestand unter Ziffer 3; dieser kann deshalb nur befristet gewährt werden.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
	<p>4) Für gefährliche Hunde im Sinne der Satzung ist die Steuer auf Antrag auf den Steuersatz nach § 3 Abs. 1 a) – c) zu ermäßigen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch die Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen (§ 5 Abs. 3 LHundG NRW).</p>		<p>Diese Regelung wurde als letzter Abschnitt bereits dem § 2 Abs. (2) zugeordnet.</p>
<p>(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.</p>	<p>(5) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 - 3 nicht gewährt</p>	<p>Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. (2) wird eine Steuerermäßigung nach den Ziffern 1 bis 3 nicht gewährt.</p>	<p>Konkretisierung der bisherigen städtischen Regelung, wird den Steuerermäßigungstatbeständen als Satz direkt angefügt.</p>
<p>§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</p>	<p>§ 7 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)</p>	<p>§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen (Befreiung oder Ermäßigung)</p>	<p>Übernahme der Reihenfolge aus der Mustersatzung, somit wird aus § 7 (alt) der neue § 5.</p>
<p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p>		<p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p>	<p>Eine gleichlautende Regelung sieht die bisherige Hundesteuersatzung nicht vor, diese wird aber für notwendig erachtet und deshalb aus der Mustersatzung unverändert übernommen.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
<p>2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt/Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.</p>	<p>(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Finanzen und Beteiligungen zu stellen. Die Steuervergünstigung wird ab dem Ersten des auf den Antragsingang folgenden Monats gewährt.</p> <p>Wird die beantragte Steuervergünstigung für einen neu in den Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides abgeschafft wird.</p>	<p>(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, mit den jeweils notwendigen Unterlagen als Nachweis für deren berechnete Inanspruchnahme zu stellen.</p> <p>Die Steuervergünstigung wird ab dem Ersten des auf den Antragsingang folgenden Monats gewährt.</p>	<p>Steuervergünstigungen werden nicht rückwirkend gewährt.</p> <p>Letzter Satz gestrichen.</p>
	<p>(2) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hundehalter/innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist und wird je Hundehalter/in nur für einen Hund gewährt.</p>		<p>Diese Vorschrift wird zukünftig nicht mehr benötigt, weil Inhalte an anderen Stellen der neuen Satzung ausreichend geregelt sind.</p>
<p>(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.</p>			<p>Keine Übernahme dieser Regelung aus der Mustersatzung; bei Bedarf kann im Einzelfall eine entsprechende Bescheinigung beim Amt für Finanzen und Beteiligungen angefordert werden.</p>
<p>(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der</p>	<p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von einem Monat nach dem Wegfall dem Amt für Finanzen</p>	<p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb eines Monats nach deren Wegfall der Stadt</p>	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.	und Beteiligungen schriftlich anzuzeigen. Die Steuer wird ab dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzt.	Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, schriftlich anzuzeigen. Die Neufestsetzung der Steuer erfolgt zum Ersten des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats.	
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 2 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht	Übernahme der Reihenfolge aus der Mustersatzung, somit wird aus § 2 (alt) der neue § 6
(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.	(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer in seinem/ihrem Haushalt gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.	(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter / der Halterin durch Geburt von einer von ihm / ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. (3) Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters /einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.	(3) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.	(2) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Bei Wegzug eines Hundehalters / einer Hundehalterin aus der Stadt Münster endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.	
(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt	2) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.		Gehört thematisch zu Abs.(1) und wurde diesem als letzter Satz angefügt.
.	(4) Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Münster endet die Steuerpflicht, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.		Gehört thematisch zu Abs.(2) und wurde diesem als letzter Satz angefügt.
		(3) Kommt ein Hundehalter / eine Hundehalterin trotz Aufforderung seiner / ihrer Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann ein Hund ausnahmsweise auch von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.	Regelung dient unter restriktiven Voraussetzungen der Vereinfachung sowohl im Interesse des Hundehalters / der Hundehalterin als auch der Stadt Münster.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	Übernahme der Reihenfolge aus der Mustersatzung, somit wird aus § 4 (alt) der neue § 6
(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.	
(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.	(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 01.04. und 01.10. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag des/der Steuerpflichtigen am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.	(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich zum 01.04. und 01.10. mit der Hälfte des festgesetzten Jahresbetrages fällig. Bis zum 30.09. eines Kalenderjahres besteht die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, um die Hundesteuer zum 01.07. des darauffolgenden Jahres in einer Summe zahlen zu können. Dieser neue Fälligkeitstermin ist einzuhalten, bis eine Änderung der jährlichen Zahlungsweise beantragt wird.	Der Rat der Stadt Münster hat in 2016 entschieden, nicht zuletzt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen die Anzahl der Steuerfälligkeitstermine von 4 auf 2 zu reduzieren (Vorlage V/0069/2016). Diese Regelung hat sich nach Ansicht der Verwaltung bewährt. Es soll deshalb bei max. 2 Steuerfälligkeitsterminen (01.04 sowie 01.10 eines Jahres) bleiben.
	(3) Bis zum Zugehen eines für das neue Kalenderjahr geltenden Steuerbescheids bleiben die in dem Vorjah		Regelung wird zukünftig nicht mehr benötigt.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
	resbescheid getroffenen Festsetzungen zur Höhe der Steuer und zu den Fälligkeitsterminen weiterhin gültig.		
(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.			Abs. (3) der Mustersatzung wird nicht übernommen. Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Hundesteuer ist bei der vorher örtlich zuständigen Kommune geltend zu machen.
§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer	§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer	§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer	
(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt/Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum	(1) Jede natürliche Person ist verpflichtet, jeden von ihr gehaltenen Hund innerhalb von einem Monat 1. nach der Aufnahme des Hundes in den Haushalt, 2. nach Zuzug aus einer anderen Gemeinde oder 3. nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2), beim Amt für Finanzen und Beteiligungen schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.	(1) Jeder Hundehalter / jede Hundehalterin ist zur Anmeldung eines Hundes innerhalb eines Monats verpflichtet, a) nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt, b) nach Zuzug aus einer anderen Gemeinde / einem anderen Land, c) nachdem ein neu geborener Hund drei Monate alt geworden ist <u>oder</u>	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
<p>von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p>		<p>d) nach Ablauf von 2 Monaten, nachdem ihm / ihr ein Hund zugelaufen ist, zur Haltung auf Probe oder zum Anlernen, zur Pflege oder Verwahrung aufgenommen wurde.</p> <p>Die Pflicht zur Anmeldung besteht auch für ausschließlich zu gewerblichen oder betrieblichen Zwecken gehaltene Hunde (vgl. § 1 Abs. (4) dieser Satzung).</p> <p>Nur für Hunde, die gem. § 3 Abs. (1) dieser Satzung von der Steuer befreit sind, besteht keine Anmeldepflicht.</p> <p>Die Anmeldung hat unter Angabe der Rasse schriftlich bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, zu erfolgen.</p>	
<p>2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt/Gemeinde weggezogen ist, bei der Stadt/Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person</p>	<p>(2) Jeder angemeldete Hund ist von seinem Halter/ seiner Halterin innerhalb von einem Monat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, 2. nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder 3. nach dem Wegzug aus der Stadt Münster, <p>beim Amt für Finanzen und Beteiligungen schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden.</p>	<p>(2) Jeder Hundehalter/ jede Hundehalterin ist zur Abmeldung eines Hundes verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nach Wegzug aus Münster <u>oder</u> b) nach Beendigung der Hundehaltung z. B. durch Abgabe oder Verlust des Tieres. <p>Die Abmeldung ist innerhalb eines Monats bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, schriftlich vorzunehmen.</p>	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.	Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 2 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt für Finanzen und Beteiligungen eingegangen ist. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.	Wird die vorstehende Frist versäumt, ist eine rückwirkende Abmeldung längstens bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem diese bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, eingegangen ist. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.	Regelung dient zur Vermeidung einer Erstattungspflicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus.
(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke	(3) Das Amt für Finanzen und Beteiligungen gibt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hund muss außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters/der Hundehalterin die sichtbar befestigte, gültige Steuermarke tragen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Hundesteuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes. Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes für Finanzen und Beteiligungen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei einem Verlust der gültigen Steuermarke ist vom Hundehalter/von der	(3) Die Stadt übersendet spätestens mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist bis zur Übersendung einer neuen Marke gültig und vom Hundehalter / der Hundehalterin zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Stadt Münster die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht besteht für Jagdhunde während ihres Einsatzes bei der Jagd. Der Hundehalter / die Hundehalterin darf Hunde außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
<p>gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.</p>	<p>Hundehalterin eine neue Steuer-marke zu beantragen. Bei der Abmel-dung des Hundes ist die Hundesteu-er-marke an die Stadt Münster zurück-zugeben.</p>	<p>Grundbesitzes nur mit der sicht-bar befestigten gültigen Steuer-marke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Steuer-marke wird auf Antrag eine neue Steuer-marke gegen eine Verwal-tungsgebühr von 5 € ausgehän-digt. Bei Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteu-er-marke innerhalb eines Monats an die Stadt Münster zurückzuge-ben.</p>	<p>Sieht die bisherige Satzung nicht vor, wird aber von vielen anderen Ge-meinden erhoben, um die mit der Ausstellung einer Ersatzmarke ver-bundenen Kosten zu decken; im in-terkommunalen Quervergleich er-scheinen 5 Euro angemessen (bis 30.09. d. J. wurden bereits 141 Er-satzmarken ausgehändigt).</p>
<p>(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheits-gemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hun-dehalter verpflichtet.</p>	<p>(4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sowie Betriebsvorstände sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes für Finanzen und Beteili-gungen auf Nachfrage über die in ih-rem Haushalt oder in ihrem Betrieb gehaltenen Hunde und deren Hal-ter/innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Grundstückseigentü-mer/innen sind den Beauftragten des Amtes für Finanzen und Beteiligun-gen auf Nachfrage über die auf ihrem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen insoweit zur Aus-kunft verpflichtet, als die Sachver-haltsaufklärung ansonsten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg ver-spricht.</p>	<p>(4) Grundstückseigentümer / Grund-stückseigentümerinnen, Haushal-tungsvorstände und deren Stell-vertreter / Stellvertreterinnen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Münster auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter / Halte-rinnen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftser-teilung ist auch der Hundehalter / die Hundehalterin verpflichtet.</p>	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
<p>(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</p>	<p>(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Personen sowie Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt für Finanzen und Beteiligungen übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Grundstückseigentümer/innen sind bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen insoweit zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt für Finanzen und Beteiligungen übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet, als die Sachverhaltsaufklärung ansonsten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Die Verpflichtung des Hundehalters/der Hundehalterin zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 bleibt dadurch unberührt.</p>	<p>(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</p>	
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabsetzungsgesetz vom 30. Juni 2009</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p>	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
<p>(GV NRW, S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet, 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt, 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. einen Hund entgegen § 8 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, 2. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung entgegen § 7 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, 3. den Pflichten eines Hundehalters/einer Hundehalterin oder einer im Haushalt des Hundehalters/der Hundehalterin lebenden Person, eines Betriebsvorstands oder eines Grundstückseigentümers/einer Grundstückseigentümerin gemäß § 8 Abs. 3, 4 und 5 nicht nachkommt. <p>Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NW genannten Höhe festgesetzt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> a) als Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 5 Abs. (3) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt; b) als Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 8 Abs. (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet; c) als Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 8 Abs. (3) einen Hund außerhalb seiner / ihrer Wohnung oder seines / ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Münster nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt; d) als Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin sowie als Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt; 	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)	Bisherige Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Neue Fassung der Hundesteuersatzung Stadt Münster	Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt		e) als Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. (5) dieser Satzung die von der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß und / oder nicht fristgemäß ausfüllt.	
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	
Diese Hundesteuersatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom außer Kraft.	Diese Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster tritt am 01.03.2016 in Kraft.	Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2016 außer Kraft.	